



REGLEMENT

über die Gebühren für die Benützung der Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen

(vom 30. März 2026)

Stand 1. August 2026

REGLEMENT

über die Gebühren für die Benützung der Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen
(vom 30. März 2026)

Der Gemeinderat Silenen beschliesst gestützt auf die Gemeindeordnung Artikel 18 vom 24. Juni 2020¹ folgendes Reglement:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulanlagen der Gemeinde Silenen und ordnet die Gebühren für diese an.

Artikel 2 Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung der in Artikel 9 genannten Schulräumlichkeiten und Schulanlagen.

²Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn ihr überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen

¹Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt ein Jahr. Sie verfällt danach.

²Für Dauermieten ist jährlich wiederkehrend ein Gesuch einzureichen.

³Dauerbewilligungen von einem Jahr werden für die Dauer des Schuljahres erteilt. Sie starten mit Beginn des Schuljahres und dauern maximal bis zum Beginn der Sommerferien. Jede Dauerbewilligung erlischt spätestens am 31. Juli des Jahres.

⁴Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, eine Teilnehmendenliste zu führen. Diese ist der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage jederzeit aktualisiert vorzuweisen.

Artikel 4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 5 Haftung

¹Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

²Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 6 Gebühren

¹Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grunds wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

²Veranstaltungen der Gemeinde Silenen und der Schule Silenen sind kostenlos.

³Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder ganz erlassen.

⁴Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

⁵Nicht Gegenstand dieses Reglements sind allfällige Gebühren des kantonalen Rechts und solche an die SUISA.

Artikel 7 Vorbehalt

¹Veranstaltungen der Gemeinde Silenen und der Schule Silenen haben jederzeit Vorrang. Sie gehen allen anderen Einzel- und Dauerbewilligungen vor.

²Der Gemeinderat behält sich vor, während der unterrichtsfreien Zeit, den Schulferien oder Fällen, die es erfordern, die Räumlichkeiten geschlossen zu halten.

³Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bereits gemachte Reservationen zu stornieren.

Artikel 8 Notausgänge und Fluchtwege

Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass alle Notausgänge, inklusive die Haupteingänge und Fluchtwege, während der Veranstaltung jederzeit frei und offen zugänglich sind.

2. Kapitel: Gebühren für die Benützung

1. Abschnitt: Grundgebühren

Artikel 9 Einzelbewilligungen

Raum/Anlage	<u>1 Tag</u> (in Fr.)	<u>2 Tage</u> (in Fr.)	<u>3 Tage</u> (in Fr.)
Turnhalle inkl. Geräteraum, Bühne	315.00	420.00	525.00
Turnhalle	210.00	265.00	315.00
Garderobe, Dusche	80.00	105.00	130.00
Bühne	80.00	105.00	130.00
Aula, Mehrzweckraum	160.00	210.00	265.00
Besprechungszimmer	80.00	105.00	130.00
Schulküche	160.00	210.00	265.00
Schulzimmer	160.00	210.00	265.00
Schulhausplatz	160.00	210.00	265.00
Sportplatz	160.00	210.00	260.00
Tische, Bänke	80.00	105.00	130.00

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2025.

Artikel 10 Dauerbewilligungen für ortsansässige Gruppen und Vereine ohne Geldumsatz

Ortsansässige Gruppen (Anteil 75 % Einwohnende der Gemeinde Silenen) können für Aktivitäten, die ohne Geldumsatz durchgeführt werden, die Räume gebührenfrei benützen.

Artikel 11 Dauerbewilligungen für ortsansässige Gruppen und Vereine mit Geldumsatz

Die Kosten für eine Dauerbewilligung für ein Schuljahr betragen Fr. 400.00 pro Jahresstunde. Die Kosten für eine Dauerbewilligung bis 6 Monate betragen Fr. 250.00 pro Halbjahresstunde.

Artikel 12 Übermässige Beanspruchung, Reparaturaufträge

¹Übermässige Beanspruchung der Anlagen (z.B. hoher Stromverbrauch, Beschädigungen an der Infrastruktur etc.) sowie hoher Aufwand für die Beseitigung von Verunreinigungen und Abfall werden separat in Rechnung gestellt.

²Reparaturaufträge werden durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Silenen ausgelöst. Die Reparaturkosten werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

2. Abschnitt: Berechnungsgrundlagen

Artikel 13 Berechnungen

¹Die Berechnung der jeweiligen Gebühr basiert auf folgender Basis:

Veranstaltungen mit	Eintritt und Festwirtschaft	100 %
	Eintritt ohne Festwirtschaft	75 %
	Festwirtschaft ohne Eintritt	75 %
Sportveranstaltungen mit	Startgeld und Festwirtschaft	75 %
	Startgeld ohne Festwirtschaft	50 %
	(inkl. Benützung der Garderoben und Duschräume)	
Theateraufführung mit	Eintritt, pro Aufführung (inkl. Theaterbestuhlung)	25 %
	Kindervorstellungen sind gratis.	
Apéro in der Turnhalle	für Hochzeit und Abdankungen	Fr. 500.00
Kurse/Aktivitäten	Kurse/Aktivitäten mit Geldumsatz	100 %

²Für alle nicht in Absatz 1 aufgeführten Veranstaltungen gilt der volle Berechnungssatz.

³Für gemeindeexterne Veranstalter gilt der doppelte volle Berechnungssatz.

3. Abschnitt: Annullationen von Reservationen

Artikel 14 Annullationsgebühren

¹Treten Bewilligungsinhaber von der Reservation zurück, werden Bearbeitungsgebühren erhoben.

²Die minimale Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 50.00.

³Die Annullationskosten werden wie folgt abgestuft:

- Rücktritt bis zum 31. Tag vor Reservationsbeginn:
Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00
- Rücktritt vom 30. bis zum 9. Tag vor Reservationsbeginn:
50% der Benützungsgebühren, mind. die Bearbeitungsgebühr
- Rücktritt vom 1. Bis 8. Tag vor Reservationsbeginn:
80% der Benützungsgebühren, mind. die Bearbeitungsgebühr
- Rücktritt von Reservationen, für die keine Benützungsggebühr erhoben wird:
Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Januar 2011 über die Gebühren für die Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkraftsetzung

Das Reglement über die Gebühren für die Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Silenen am 30. März 2026

EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Willy Lussmann	Roger Metry
Gemeindepräsident	Geschäftsführer